

Diese Unterscheidung wäre auch dann nicht gerechtfertigt, wenn das Zusammentreffen mehrerer Taten in ein und demselben Kanton diesem Kanton bei der Bestimmung des Gerichtsstandes schlechthin den Vorrang gegenüber den anderen geben würde. Denn es kommt darauf an, wie die Sachlage heute ist, nicht wie sie in einem früheren Stadium des Verfahrens einmal war.

4. — Es bestehen keine Gründe, die Gerichtsbarkeit gestützt auf Art. 263 BStrP einem anderen Kanton zu übertragen. Zwar hat Kellenberger in den Kantonen Aargau und Zürich mehr Diebstähle begangen als im Kanton Zug. Der Unterschied ist jedoch unbedeutend. Der Beschuldigte ist auch in keinem dieser Kantone sesshaft oder heimatberechtigt.

*Demnach erkennt die Anklagekammer :*

Zur Verfolgung und Beurteilung der dem Viktor Kellenberger vorgeworfenen strafbaren Handlungen werden die Behörden des Kantons Zug berechtigt und verpflichtet erklärt.

**7. Entscheid der Anklagekammer vom 22. März 1943**

**1. S. Bezirksamt Altoggenburg gegen Bezirksamt Münchwilen.**

1. Wer selbstgefälschte Waren in Verkehr bringt, ist nur des Inverkehrbringens gefälschter Waren (Art. 154 StGB), nicht ausserdem der Warenfälschung (Art. 153 StGB) schuldig.
  2. Wird in einem solchen Falle die Ware an einem anderen Orte als dem der Fälschung in Verkehr gebracht, so gilt der Gerichtsstand des Art. 346 Abs. 2 StGB. Die Anklagekammer kann in analoger Anwendung des Art. 263 BStrP (Art. 399 lit. e StGB) einen anderen Gerichtsstand bestimmen. Sie tut es, wenn sich das Schwergewicht der strafbaren Tätigkeit anderwärts befand.
1. Celui qui met en circulation des marchandises qu'il a lui-même falsifiées n'est coupable que de mise en circulation de marchandises falsifiées (art. 154 CP), non pas en outre de falsification de marchandises (art. 153 CP).
  2. Si en pareil cas la marchandise est mise en circulation dans un autre lieu que celui où elle a été falsifiée, le for se détermine selon l'art. 346 al. 2 CP. La Chambre d'accusation peut, en appliquant par analogie l'art. 263 PPF (art. 399 litt. e CP),

désigner un autre for. Elle le fera si le centre de l'activité délictueuse se trouve ailleurs.

1. Chi mette in circolazione merci, ch'egli stesso ha falsificate, è colpevole soltanto di messa in circolazione di merci falsificate (art. 154 CP) e non anche di falsificazione di merci (art. 153 CP).
2. Se, in un tale caso, la merce è messa in circolazione in un altro luogo che in quello ov'è stata falsificata, il foro si determina secondo l'art. 346 cp. 2 CP. La Camera d'accusa può designare un altro foro, applicando per analogia l'art. 263 PPF (art. 399 lett. e CP). Essa lo designerà, se il centro principale dell'attività punibile si trova altrove.

A. Am 17. Februar 1943 erhob das Gemeindeammannamt Fischingen, Kanton Thurgau, in der im gleichen Kanton gelegenen Käserei Sonnenthal-Oberwangen eine Probe der von Landwirt Jakob Meier in Schönau-Kirchberg, Kanton St. Gallen, gemolkenen Milch. Es stellte Wasserzusatz fest und reichte beim Bezirksamt Altoggenburg, Kanton St. Gallen, Strafanzeige ein.

B. — Das Bezirksamt Altoggenburg hält sich für unzuständig. Es vertritt die Auffassung, entweder liege Realkonkurrenz zwischen Warenfälschung (Art. 153 StGB) und Inverkehrbringen gefälschter Waren (Art. 154 StGB) vor, dann seien die Behörden des Kantons Thurgau zuständig, weil sie die Untersuchung zuerst angehoben hätten, oder es bestehe zwischen beiden Normen Gesetzeskonkurrenz, wobei die Tat nur nach der umfassenderen Norm des Art. 154 StGB bestraft werden könne; also im Kanton Thurgau begangen sei.

Das Bezirksamt Münchwilen, Kanton Thurgau, will die Strafverfolgung ebenfalls nicht anhand nehmen. Es sagt, der Beschuldigte habe sich im Kanton St. Gallen der Warenfälschung schuldig gemacht, im Kanton Thurgau dagegen nur eine straflose Nachtat begangen.

C. — Das Bezirksamt Altoggenburg ersucht die Anklagekammer zu entscheiden.

*Die Anklagekammer hat erwogen :*

1. — Art. 153 und 154 StGB sind an Stelle der Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betref-

fend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen getreten (Art. 398 Abs. 2 lit. f StGB). Für sie gilt das gleiche, was die Anklagekammer in einem Entscheid vom 15. September 1939 in Sachen Regierungsrat des Kantons Zürich gegen Regierungsrat des Kantons Schwyz gesagt hat: Wer Waren verfälscht und selber in Verkehr bringt, ist nur des Inverkehrbringens gefälschter Waren, nicht ausserdem der Warenfälschung schuldig zu erklären, denn beide Normen stehen im Verhältnis unechter Gesetzeskonkurrenz. Die weitergehende Norm des Art. 37 LMG bzw. Art. 154 StGB umfasst auch die Warenfälschung, welche, wenn für sich allein begangen, unter Art. 36 LMG bzw. Art. 153 StGB fallen würde (Esser, Die Vergehen des eidg. Lebensmittelgesetzes S. 75 f.). Entsprechend hat die Anklagekammer entschieden, dass der Tatbestand des Nachmachens des Gegenstandes einer patentierten Erfindung im Tatbestand des Inverkehrbringens der nachgemachten Erzeugnisse aufgeht und das gesamte Verhalten nur als Widerhandlung gegen Art. 38 Ziff. 3, nicht ausserdem als Widerhandlung gegen Art. 38 Ziff. 1 PatG zu gelten hat (BGE 67 I 152).

2. — Dies heisst nicht, dass der Täter bloss bestraft werde, weil er die Ware in Verkehr bringt. Strafbar ist schon das Verfälschen derselben. Es ist daher nicht minder Ausführungshandlung der gesamten strafbaren Tätigkeit als das Inverkehrbringen. Die strafbare Handlung wird sowohl da ausgeführt, wo die Ware verfälscht, als auch da, wo sie in Verkehr gebracht wird. Die Anklagekammer hat es bisher denn auch abgelehnt, schlechthin den Ort des Inverkehrbringens als Ort der Begehung zum Gerichtsstand zu erheben. Art. 346 Abs. 2 StGB macht Regel, wonach zur Verfolgung und Beurteilung einer an mehreren Orten ausgeführten strafbaren Handlung die Behörden des Ortes zuständig sind, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

3. — Ob die Untersuchung im vorliegenden Falle überhaupt im Sinne des Gesetzes angehoben sei und, wenn

ja, wo, kann indessen dahingestellt bleiben. Im Kanton Thurgau wäre sie angehoben, wenn schon die Erhebung von Milchproben durch die örtlichen Gesundheitsbehörden und die Prüfung derselben in der Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium), also eine administrative Massnahme der Lebensmittelpolizei, als Untersuchung im Sinne des Art. 346 Abs. 2 StGB gelten könnte. Im Kanton St. Gallen dagegen wäre die Untersuchung angehoben, wenn es auf die erste Amtshandlung in einem Strafverfahren ankäme und ausserdem angenommen werden müsste, die Untersuchung sei schon dann angehoben, wenn die Behörde mit einer bei ihr eingereichten Strafanzeige zu tun hat, selbst wenn sie sich für unzuständig hält und von Anfang an nicht auf die Anzeige eintritt.

Hier ist es angemessen, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde, die Behörden des Kantons Thurgau zuständig zu erklären; dies gestützt auf Art. 263 BStrP (Art. 399 lit. e StGB). Die Anklagekammer hat diese Bestimmung bereits in früheren Entscheiden analog angewendet auf Fälle, in welchen der Gerichtsstandsstreit nicht auf das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, sondern auf das Vorhandensein mehrerer Ausführungsorte ein und desselben Vergehens zurückzuführen war (Entscheid vom 15. September 1939 i. S. Regierungsrat des Kantons Zürich gegen Regierungsrat des Kantons Schwyz; ferner BGE 67 I 153). Dabei wurde abgestellt auf den Ort, wo sich das Schwergewicht der strafbaren Tätigkeit befand.

In der vorliegenden Sache befindet sich dieser Schwerpunkt auf thurgauischem Boden. Dort lieferte der Beschuldigte die verfälschte Milch in die Käserei ab. Erst dadurch wirkte sich die Tat gegenüber Dritten aus und gewann ihre volle Schwere. Dazu kommt, dass der Beschuldigte Mitglied der Käsereigenossenschaft ist, welche ihre Käserei auf dem Gebiet des Kantons Thurgau hat. Durch die Gesundheitsbehörden dieses Kantons wurde die Fälschung ermittelt. Auf thurgauischem Boden spielte sich auch die Handlung ab,

welche der Tätigkeit des Beschuldigten das Gepräge verleiht. Wie das Inverkehrbringen der Milch den Ausschlag gibt, dass von den konkurrierenden materiellrechtlichen Bestimmungen der Art. 153 und 154 StGB nur die letztere anwendbar ist, soll es auch für die Bestimmung des Gerichtsstandes den Ausschlag geben.

*Aus diesen Gründen hat die Anklagekammer erkannt :*

Das Bezirksamt Münchwilen (Kanton Thurgau) wird zuständig erklärt.

**8. Entscheid der Anklagekammer vom 19. April 1943 i. S. de Carnap gegen Generalprokurator des Kantons Bern.**

1. Voraussetzungen der Änderung des Gerichtsstandes, wenn im Verfahren neue Tatsachen bekannt werden (Erw. 2).
2. *Art. 263 BStrP (Art. 399 lit. e StGB)*. Voraussetzungen der Teilung der Gerichtsbarkeit beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen (Erw. 3).
1. Conditions du changement de for lorsque la procédure révèle de nouveaux faits (consid. 2).
2. *Art. 263 PPF (art. 399 litt. e CP)*. Conditions du partage de la juridiction en cas de concours d'infractions (consid. 3).
1. Presupposti di un cambiamento di foro, quando nel corso della procedura emergono nuovi fatti (consid. 2).
2. *Art. 263 PPF (art. 399 lett. e CP)*. Presupposti della suddivisione della competenza in caso di concorso di reati (consid. 3).

A. — Henri de Carnap, Bürger von Genf, ist beschuldigt, sich folgender strafbarer Handlungen schuldig gemacht zu haben :

1. Am 14. Juli 1940 in einer Pension in Vevey :
  - a) des Diebstahls zum Nachteil von Wwe. A. de Blonay an Fr. 158.—, einem goldenen Ring im Werte von Fr. 1000.—, einem zweiten goldenen Ring mit Edelstein und einer goldenen Kette ;
  - b) des Diebstahls zum Nachteil von Yvonne Rochat an einer goldenen Kette, einem goldenen Ring mit Saphir und einem goldenen Ring mit einem Diamanten ;

c) des Diebstahls zum Nachteil von Dora Schneider an Fr. 1.95 ;

2. am 19. Januar 1942 in Montreux der Zechprellerei, wobei ein Schaden von Fr. 78.85 entstand ;

3. am 23. Januar 1942 in Lausanne der Zechprellerei, wobei ein Schaden von Fr. 8.— entstand ;

4. am 12./13. Februar 1942 im Kanton Neuenburg des Verweisungsbruchs ;

5. am 13. Februar 1942 in Neuenburg der Zechprellerei, wobei ein Schaden von Fr. 8.60 entstand ;

6. am 20. Februar 1942 in Baden der Zechprellerei, wobei ein Schaden von Fr. 6.50 entstand ;

7. am 20. Februar 1942 in einem Hotel in Baden :

a) des Diebstahls an einem Geldbeutel mit Fr. 22.— Inhalt zum Nachteil der Elisa Kälin ;

b) des Diebstahls an Fr. 40.—, einem goldenen Ring im Werte von Fr. 120.— und einer Brosche im Werte von Fr. 12.— ;

8. vom 23. bis 26. Februar 1942 im Kanton Freiburg des Verweisungsbruchs ;

9. am 26. Februar 1942 in einem Hotel in Freiburg des Diebstahls an Fr. 50.50 ;

10. am 26. Februar 1942 in Freiburg der Zechprellerei, wobei ein Schaden von Fr. 9.— entstand ;

11. am 1. März 1942 in Bern der Zechprellerei, wobei ein Schaden von Fr. 2.— entstand ;

12. am 1. März 1942 in Bern in einer Pension eines Diebstahls an Fr. 200.— ;

13. am 2. März 1942 in Bern eines Diebstahls an Fr. 110 und an einer Lebensmittelkarte ;

14. im Jahre 1942 im Kanton Bern wiederholt des Verweisungsbruchs.

B. — Die Kantone einigten sich auf den Gerichtsstand Bern. Die drei Diebstähle vom 14. Juli 1940 wurden de Carnap damals noch nicht zur Last gelegt. Ein Gesuch des Beschuldigten, mit Rücksicht auf die in Montreux und Lausanne begangenen Zechprellereien die Behörden des